



29. Mai 2024

Schriftliche Anfrage

von Anna-Béatrice Schmaltz (GRÜNE),
Moritz Bögli (AL)
und Anna Graff (SP)

Gemäss Recherchen von Reflekt¹ lassen sich Hate-Speech-Delikte im Internet, welche gemäss § 261^{bis} StGB ein strafbares Officialdelikt sind; auf vielen Polizeiposten in der Schweiz nicht anzeigen. Auch in der Stadt Zürich wurden entsprechende Anzeigen auf zwei verschiedenen Polizeiwachen nicht entgegengenommen: In der Regionalwache Aussersihl hiess es fälschlicherweise, es könne keine Anzeige erstattet werden von einer Person, die nicht persönlich betroffen sei. In der Regionalwache City wurde die Anzeigenstellerin an die Organisation Brückenbauer verwiesen. Auf entsprechende Anfragen hin hat die Stadtpolizei Zürich bereits eingestanden, dass Abklärungen hätten eingeleitet werden müssen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Existieren Weisungen, Richtlinien oder Dienstvorschriften bezüglich des Umgangs mit Strafanzeigen betreffend § 261^{bis} StGB? Falls ja, bitten wir um Beilage.
2. Gibt es Weisungen oder Richtlinien der Staatsanwaltschaft bezüglich des Umgangs mit Strafanzeigen bzw. -anträgen zu Ehrverletzungen oder Art. 261^{bis} StGB? Falls ja, wie lauten diese? Bitte um Beilage der entsprechenden Dokumente.
3. § 7 Abs. 1 StPO verpflichtet die Strafbehörden, ein Strafverfahren einzuleiten, wenn auf Straftaten hinweisende Verdachtsgründe vorliegen. Wie setzt die Stadtpolizei diese Anforderungen um und wie wird geschult, einen notwendigen Anfangsverdacht zu erkennen?
4. Wie viele Anzeigen führten in den letzten 5 Jahren nicht zur Einleitung eines Strafverfahrens im Zusammenhang mit § 261^{bis} StGB? Wie viele Anträge führten in den letzten 5 Jahren im Zusammenhang mit Ehrverletzungen nicht zur Einleitung eines Strafverfahrens? Wie stehen diese Zahlen in Relation zur Gesamtanzahl der entsprechenden Anzeigen bzw. Anträgen?
5. Wie wird § 261^{bis} StGB bei der Ausbildung bei der Stadtpolizei Zürich thematisiert? Ist er überdies Bestand von Weiterbildungen? Wie wird in der Schulung der Unterschied zwischen Ehrverletzungen und § 261^{bis} StGB gelehrt? Welche Anweisungen gibt es hierzu für die Praxis?
6. Wie ist der reguläre Ablauf, wenn digitale Gewalt angezeigt wird? Wie wird unterschieden zwischen direkter Gewalt gegenüber einer Person und Hate Speech und Diskriminierungen, die sich gegen eine Gruppe richten? Falls es ein unterschiedliches Vorgehen gibt, wieso?
7. Wie wurden oder werden die zwei Vorfälle in der Stadt Zürich, welche im Reflekt-Artikel beschrieben sind, aufgearbeitet?
8. Welche Herausforderungen sieht das Sicherheitsdepartement betreffend digitaler Gewalt und Hate Speech im Internet?

¹ <https://reflekt.ch/recherchen/hatespeech/>

9. Welche Massnahmen zum Schutz von Betroffenen und gegen Diskriminierungen im Internet sind geplant?
10. Postulat GR Nr. 2022/424 verlangt, dass ein Teil der neu geschaffenen Polizeistellen aus den Budgets 2022–2026 gezielt zum Ausbau der polizeilichen Arbeit im Bereich Cyberkriminalität eingesetzt werden soll. Bitte um Ausführungen der bereits umgesetzten sowie der geplanten entsprechenden Intensivierungen der Arbeit im Bereich Cyberkriminalität

Doro-Kristina Jell-Stein



Anna Jull